



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.04.2015

2015/111
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	11.06.2015	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Moorweg" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Moorweg
Gemarkung Henrichenburg
Flur 2, Flurstück 949

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. H 5 sollte die Straße Moorweg mittels Erschließungsvertrag durch einen Dritten hergestellt werden. Allerdings hat der Erschließungsträger die Arbeiten nicht beendet und war auch nicht mehr kontaktierbar.

Unter Rückgriff auf die hinterlegte Bürgschaft erfolgte der Endausbau im Auftrag des EUV.

Das Straßengrundstück ist zwischenzeitlich in das Eigentum der Stadt übergegangen und der Bebauungsplan H5 (3. Änderung) sieht eine öffentliche Verkehrsfläche vor.

Durch die Widmung wird die Straße der öffentlichen Nutzung übergeben.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind erfüllt und das Verfahren ist einzuleiten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.